

S a t z u n g

Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen

Vom 17.12.2007

zuletzt geändert am 19.07.2016

Die Bundesforschungsinstitute im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) haben die Aufgabe, wissenschaftliche Entscheidungshilfen für die Ernährungs-, Landwirtschafts- und Forstwirtschafts- sowie Verbraucherschutzpolitik zu erarbeiten und damit zugleich die wissenschaftlichen Erkenntnisse auf diesen Gebieten zum Nutzen des Gemeinwohls zu erweitern. Im Rahmen dieser Aufgaben sind die Bundesforschungsinstitute wissenschaftlich selbstständig.

Bundesforschungsinstitut

§ 1

Name, Rechtsform

(1) Das Bundesforschungsinstitut führt die Bezeichnung "Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen" (nachfolgend: Bundesforschungsinstitut). Hauptsitz ist Quedlinburg.

(2) Das Bundesforschungsinstitut ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und eine selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMEL.

§ 2

Aufgabe

Das Bundesforschungsinstitut ist eine Forschungs- und Beratungseinrichtung des BMEL insbesondere auf den Gebieten der Pflanzengenetik, des Pflanzenbaus, der Pflanzenernährung und Bodenkunde sowie des Pflanzenschutzes und der Pflanzengesundheit. Es nimmt die ihm nach dem Pflanzenschutzgesetz, dem Gentechnikgesetz und dem Chemikaliengesetz zugewiesenen Aufgaben wahr. Grundlage ist ein mit dem BMEL abgestimmtes Forschungsprogramm. Das Bundesforschungsinstitut veröffentlicht Forschungsergebnisse und pflegt die nationale und internationale Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Persönlichkeiten und Einrichtungen.

§ 3

Organisation

(1) Das Bundesforschungsinstitut gliedert sich in folgende Institute

1. Institut für Pflanzenbau und Bodenkunde
2. Institut für Züchtungsforschung an landwirtschaftlichen Kulturen
3. Institut für Züchtungsforschung an gartenbaulichen Kulturen
4. Institut für Rebenzüchtung
5. Institut für Resistenzforschung und Stresstoleranz
6. Institut für die Sicherheit biotechnologischer Verfahren bei Pflanzen
7. Institut für Epidemiologie und Pathogen-diagnostik
8. Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit
9. Institut für Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland
10. Institut für Pflanzenschutz in Gartenbau und Forst
11. Institut für Pflanzenschutz in Obst- und Weinbau
12. Institut für Biologischen Pflanzenschutz
13. Institut für Anwendungstechnik im Pflanzenschutz
14. Institut für Strategien und Folgenabschätzung
15. Institut für ökologische Chemie, Pflanzenanalytik und Vorratsschutz
16. Institut für Züchtungsforschung an Obst
17. Institut für Bienenschutz

sowie die gemeinschaftlichen Einrichtungen und die Verwaltung.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einvernehmen mit dem BMEL die Organisationsstruktur nach Absatz 1 bei fachlich-inhaltlichen Schwerpunktverlagerungen anpassen.

(3) Das Bundesforschungsinstitut hat einen wissenschaftlichen Beirat.

Leitung des Bundesforschungsinstituts

§ 4

Präsidentin oder Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet das Bundesforschungsinstitut im wissenschaftlichen und administrativen Bereich; sie oder er ist Repräsentantin oder Repräsentant des Bundesforschungsinstituts und Vorsitzende oder Vorsitzender des Kollegiums.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Bundesrepublik Deutschland im Aufgabenbereich des Bundesforschungsinstituts gerichtlich und außergerichtlich, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident arbeitet vertrauensvoll mit dem Kollegium zusammen und unterrichtet das Kollegium insbesondere über wichtige Vorgänge im Rahmen der Leitung. Sie oder er stellt wichtige Angelegenheiten im Kollegium vor der Entscheidung zur Beratung.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident berücksichtigt bei ihren oder seinen Entscheidungen die Empfehlungen des Kollegiums. Weicht sie oder er von einer Empfehlung ab, so unterrichtet sie oder er das Kollegium über die Gründe. Das gleiche gilt, wenn in zeitlich dringenden Fällen eine vorherige Beschlussfassung des Kollegiums nicht herbeigeführt werden konnte.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten des Bundesforschungsinstituts.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom BMEL berufen.

§ 5

Vizepräsidentin oder Vizepräsident

(1) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident wird vom BMEL auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten aus dem Kreis der Institutsleiterinnen und Institutsleiter berufen. Sie oder er behält die Leitung des Instituts nach der Berufung bei.

(2) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident ist ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident kann der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten zur selbständigen Erledigung übertragen.

Kollegium

§ 6

Zusammensetzung

(1) In dem Bundesforschungsinstitut wird ein Kollegium gebildet. Das Kollegium setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Institutsleiterinnen und Institutsleitern sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Letztere werden für vier Jahre von den nach der Wahlordnung wahlberechtigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Bundesforschungsinstituts gewählt. Einzelheiten regelt die vom BMEL erlassene Wahlordnung für die Wahl wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Kollegium.

(2) Bei Verhinderung können sich die Mitglieder des Kollegiums vertreten lassen, und zwar die Institutsleiterinnen und Institutsleiter durch die Vertreterin oder den Vertreter im Institut und die gewählten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihre Vertreterinnen oder Vertreter gemäß der Wahlordnung. Ist eine gewählte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein gewählter wissenschaftlicher Mitarbeiter Vertreterin oder Vertreter der Institutsleiterin oder des Institutsleiters, so wird die Institutsleiterin oder der Institutsleiter im Verhinderungsfall durch die an nächster Stelle bestellte Wissenschaftlerin oder den an nächster Stelle bestellten Wissenschaftler vertreten.

(3) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter des Bundesforschungsinstituts ist ständiges beratendes Mitglied.

(4) Im Bedarfsfall werden weitere Beschäftigte des Bundesforschungsinstituts und andere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler zur Beratung hinzugezogen.

§ 7

Aufgaben

Das Kollegium berät die Präsidentin oder den Präsidenten in Form von Empfehlungen bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben. In diesem Rahmen hat das Kollegium insbesondere

1. einen Entwurf für das Forschungsprogramm des Bundesforschungsinstituts auf der Grundlage des Forschungsplans des BMEL unter Berücksichtigung der Aufgaben des Bundesforschungsinstituts und der Zuarbeiten aus den Instituten zu erstellen,

2. aus dem Forschungsprogramm den Bedarf an Personal- und Sachmitteln als Beitrag zum Haushaltsvoranschlag abzuleiten und Vorschläge für eine Verteilung der zugewiesenen Mittel auf die Institute und einzelnen Forschungsaktivitäten zu unterbreiten,
3. Vorschläge zur Errichtung, zum Zusammenschluss, zum Ausbau, zur Aufhebung und zur Verlegung von Instituten und gemeinschaftlichen Einrichtungen sowie zur fachlichen Zuordnung von Arbeitsgebieten zu Instituten oder gemeinschaftlichen Einrichtungen zu erarbeiten,
4. bei der Erstellung der Aufgabenbeschreibung im Rahmen eines Berufungsverfahrens mitzuwirken,
5. Vorschläge zur systematischen Qualitätssicherung des Bundesforschungsinstituts zu erarbeiten, an der Qualitätssicherung mitzuwirken und externe Evaluationen zu unterstützen,
6. Vorschläge für die Berufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates des Bundesforschungsinstituts zu erarbeiten.

§ 8

Einberufung

Das Kollegium wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten mindestens einmal halbjährlich oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder einberufen.

§ 9

Beschlussfassung

(1) Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn die Präsidentin oder der Präsident und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kollegiums anwesend sind.

(2) Beschlüsse des Kollegiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst; sie haben nach § 7 empfehlenden Charakter.

Institut

§ 10

Aufgabe

Das Institut hat die Aufgabe, in seinem Arbeitsgebiet die nach § 2 genannten Aufgaben durchzuführen und die Ergebnisse einer Verwertung zugänglich zu machen.

§ 11

Institutsleiterin oder Institutsleiter

(1) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter leitet ihr oder sein Institut unter Berücksichtigung der Entscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten. Sie oder er ist Mitglied des Kollegiums und repräsentiert das Institut.

(2) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter koordiniert die wissenschaftlichen Arbeiten im Institut und aktiviert das wissenschaftliche Gespräch und die Zusammenarbeit zwischen den Beschäftigten des Instituts.

(3) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter entscheidet über den Einsatz des von der Präsidentin oder dem Präsidenten zugewiesenen Personals sowie die Verwendung der Geräte und der Sachmittel.

(4) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter unterrichtet den Institutsrat insbesondere über die Tätigkeit des Kollegiums sowie über Anordnungen und wichtige Mitteilungen des BMEL.

(5) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten des Instituts.

Institutsrat

§ 12

Zusammensetzung

(1) In jedem Institut wird ein Institutsrat gebildet. Mitglieder des Institutsrats sind alle im Bundesdienst stehenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts.

(2) Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können zu den Sitzungen des Institutsrats mit beratender Funktion hinzugezogen werden.

(3) Darüber hinaus sind Beschäftigte des Instituts, insbesondere aus dem wissenschaftlich-technischen Bereich, im Bedarfsfall zu den Sitzungen hinzuzuziehen. Diese Beschäftigten müssen im Institutsrat gehört werden, wenn sie sich zu speziellen Fragen äußern wollen.

§ 13

Aufgaben

(1) Der jeweilige Institutsrat berät die Institutsleiterin oder den Institutsleiter in der Form von

Empfehlungen bei der Wahrnehmung der ihr oder ihm nach § 11 obliegenden Aufgaben. In diesem Rahmen hat der Institutsrat insbesondere

1. an der Entwicklung des Forschungs- und Arbeitsprogramms des Instituts mitzuwirken,
2. aus dem Forschungs- und Arbeitsplan den Bedarf an Personal- und Sachmitteln für die einzelnen Forschungsaktivitäten abzuleiten,
3. Ablauf und Ergebnisse der Forschungsarbeit im Institut in regelmäßigen Abständen kritisch zu diskutieren,
4. an der Qualitätssicherung mitzuwirken und externe Evaluationen zu unterstützen,
5. auf die Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen hinzuwirken,
6. zur Besetzung offener Stellen im Institut Stellung zu nehmen,
7. Vorschläge für die Zuordnung des zugewiesenen Personals und die Verwendung der Geräte und der Sachmittel zu entwickeln.

(2) Die Mitglieder des Institutsrats informieren die Beschäftigten ihres Bereichs über alle wichtigen Angelegenheiten, die insbesondere das Institut betreffen.

§ 14

Einberufung

(1) Der Institutsrat wird durch die Institutsleiterin oder den Institutsleiter mindestens einmal monatlich oder auf Wunsch der Mehrheit seiner Mitglieder einberufen.

(2) An Stelle dieser Sitzungen können gemeinsame Sitzungen der Institutsräte treten, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder des Kollegiums einberufen werden.

§ 15

Beschlussfassung

(1) Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn die Institutsleiterin oder der Institutsleiter oder die Vertreterin oder der Vertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse des Institutsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst; sie haben nach § 13 Abs. 1 empfehlenden Charakter.

Sonstige Einrichtungen

§ 16

Gemeinschaftliche Einrichtungen

(1) Das Bundesforschungsinstitut unterhält gemeinschaftliche Einrichtungen insbesondere für die Bereiche Information und Dokumentation, Datenverarbeitung, Bibliothek, Versuchsfelder, Gewächshäuser und Technischer Dienst.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann gemeinschaftliche Einrichtungen einer Institutsleiterin oder einem Institutsleiter oder einer anderen Mitarbeiterin oder einem anderen Mitarbeiter unterstellen.

(3) Einzelheiten der Organisation und der Unterstellung sowie die Aufgaben der gemeinschaftlichen Einrichtungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegt.

§ 17

Verwaltung

(1) Die der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter unterstehende Verwaltung erledigt im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen die administrativen Geschäfte des Bundesforschungsinstituts.

(2) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter wird zur oder zum Beauftragten für den Haushalt im Sinne von § 9 BHO bestellt.

Wissenschaftlicher Beirat

§ 18

Zusammensetzung

(1) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom BMEL bestellt.

(2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sechs, jedoch höchstens fünfzehn Mitgliedern. Die Mitglieder setzen sich mehrheitlich aus international angesehenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland zusammen. Sie stehen bei ihrer Berufung noch für einen angemessenen Zeitraum im aktiven Berufsleben.

(3) Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist grundsätzlich zulässig. Eine zeitliche Staffelung der Berufungen soll angestrebt werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann das BMEL für den Rest der Amtsperiode eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bestellen.

(4) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen wissenschaftlichen Mitgliedern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Eine Abberufung durch den Beirat ist möglich.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident sowie das BMEL nehmen als Gäste an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats teil. Der wissenschaftliche Beirat kann weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Bundesforschungsinstituts erforderlichenfalls hinziehen.

§ 19

Aufgaben

Der wissenschaftliche Beirat hat folgende Aufgaben:

1. Er berät die Leitung des Bundesforschungsinstituts bei der Forschungs- und Entwicklungsplanung.
2. Er fördert die Verbindung des Bundesforschungsinstituts zu Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie zu Forschungseinrichtungen gleicher und verwandter Wissensgebiete im In- und Ausland.

3. Er unterstützt das Bundesforschungsinstitut bei der Weiterentwicklung seines Forschungsprogramms. Dabei berücksichtigt er aktuelle Forschung anderer Forschungseinrichtungen.
4. Er überprüft jährlich u.a. anhand von Indikatoren die Forschungs-, Beratungs- und Serviceleistungen der einzelnen wissenschaftlichen Organisationseinheiten in Abstimmung mit der Leitung des Bundesforschungsinstituts. Feststellungen und Empfehlungen werden in der Niederschrift festgehalten.
5. Er nimmt zu wichtigen sonstigen Angelegenheiten des Bundesforschungsinstituts Stellung. Die oder der Vorsitzende kann dem BMEL die Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirats erläutern.

§ 20

Einberufung

Der wissenschaftliche Beirat wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu erstellen.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.